

Michael Gerber, Wilhelmstal 5 b, 24768 Rendsburg
Audiotherapeut; Ehe-, Familien- und Lebensberater
Tel.: 04331 / 459 51 29; Fax : 04331 / 459 51 33
E-Mail: gerbermichel@t-online.de

Abs.: Michael Gerber, Wilhelmstal 5 b; 24768 Rendsburg

Herrn Vorsitzenden Richter
am Landgericht Hildesheim
Ulrich Pohl
Kaiserstraße 60

31134 Hildesheim

Rendsburg, den 6.9.2004

Betreff: Bericht über den Schwurgerichtsprozess gegen Maik S.; ‚Der Spiegel‘,
Nr. 30 vom 30.8.2004

Sehr geehrter Herr Richter Pohl,

als selbst Hörgeschädigter habe ich mit Interesse den o.a. Bericht über den unter
Ihrem Vorsitz stattgefundenen Schwurgerichtsprozess gelesen.

Wenn nur die Hälfte von dem dort Geschriebenen den Tatsachen entspricht, bin ich,
geline gesagt, recht erschrocken über ‚Justitia’s Wahrheitsfindung‘.

Bei allem Respekt vor der gewiss nicht leichten Aufgabe, das strafrechtliche
Verhalten von Menschen sühnen zu müssen, kann ich die beschriebenen
Verfahrensumstände weder nachvollziehen noch gutheißen.

Dabei geht es mir weniger um das ausgesprochene Strafmaß, als mehr um die
subjektive Verhandlungsführung zum offenkundigen Nachteil des Verurteilten.

Bei allen Verfehlungen eines Delinquenten ist es Aufgabe jeder ordentlichen
Gerichtsbarkeit, jedem Beschuldigten gebührendes rechtliches Gehör zuteil werden
zu lassen. Dazu gehört u.a. nach § 186, Absatz. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
dass...“ [...] die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person in der
Verhandlung nach ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die
Verständigung ermöglichenden Person (erfolgt), die vom Gericht hinzuzuziehen ist.
Für die mündliche und schriftliche Verständigung hat das Gericht die geeigneten
technischen Hilfsmittel bereitzustellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf
ihr Wahlrecht hinzuweisen.“

Ihre überlieferte Aussage auf einen Hinweis des Verteidigers auf die Hörbehinderung von Maik S.: „...also wenn Sie etwas nicht richtig verstehen, von dem Sie meinen, es wäre wichtig zu hören, sagen Sie es ruhig...“, lässt eigentlich nur den Schluss zu, dass Sie weder die so wichtige Frage der Verständigung einer offensichtlich hörbehinderten Person geprüft haben, dazu in einem Schwurgerichtsprozess (!), noch angemessen beurteilen können, was eine Hörbehinderung für Probleme mit sich bringt. Spätestens mit dem Hinweis des Verteidigers auf die Hörbehinderung des Angeklagten hätten Sie nach Absatz 2 der zitierten Vorschrift die Beiordnung eines Dolmetschers bzw. Schriftdolmetschers erwägen müssen. Dies ist offensichtlich nicht geschehen! Vor diesem Hintergrund wären um so mehr die fundierten Erkenntnisse des psychiatrischen Gutachters zu beachten gewesen. Auch das scheinen Sie nicht gebührend berücksichtigt zu haben.

Wie wollen Sie bei dieser schwerwiegenden Unterlassung gegen das rechtliche Gehör eines hörgeschädigten Angeklagten überhaupt (sach)gerecht urteilen können? In diesem Zusammenhang stößt dann ihre ebenfalls überlieferte Äußerung, Ihnen sei „...persönlich völlig egal [...], ob der Angeklagte nun einen Affektdurchbruch hatte oder nicht. Ich mach schließlich nur meinen Job...“, noch saurer auf und ist mehr als bezeichnend! Wo ist hier die richterliche Objektivität und Souveränität?

Mit unverständlichen Grüßen

Michael Gerber